

BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHE AUFLAGE GESTALTUNGSPLAN

Im Sinne von § 77 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Hermann Furrer AG, Ohmstalerstrasse 10, 6247 Schötz Erbengemeinschaft Friedrich Marfurt sel., 6247 Schötz Karla Hostettler, Rothenburgstrasse 90, 6020 Emmenbrücke
GESTALTUNGSPLAN	Gestaltungsplan Zentrum mit Festlegung der Baulinie zur Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums entlang des Dorfbachs
GRUNDSTÜCKE NR.	20, 21, 792, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	10. April 2017
EINSPRACHEFRIST	1. Mai 2017

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 7. April 2017

GEMEINDEKANZLEI SCHÖTZ